

RS UVS Steiermark 1992/04/08 30.9-35/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.04.1992

Rechtssatz

Es liegt keine unbefugte Gewerbeausübung vor, wenn nur Getränke im Rahmen des Buschenschankrechtes in einer Ausschankhütte, welche auf der Betriebsfläche errichtet ist, ausgeschenkt werden. Der Bewilligungsbescheid für die Ausübung des Buschenschankrechtes verweist auf Grundstück und Hausnummer. Das Verfahren ergab eine wirtschaftliche Einheit zwischen dem Hauptgebäude und der Ausschankhütte.

Schlagworte

unbefugte Gewerbeausübung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at